

► **Nr. VO/2014/02142**
öffentlich

Lübeck, 13.11.2014

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@lubeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage AM T. Rathcke zur Lebensmittel-Informations-Verordnung der EU

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Nach der Lebensmittel-Informations-Verordnung, die umgangssprachlich auch Allergen-Verordnung genannt wird, müssen potenzielle Allergie auslösende Stoffe, die bei der Zubereitung des Essens verwandt werden, in der Speisekarte o.ä. aufgeführt werden. Wie detailliert muss das geschehen? Reicht die Angabe der in den Speisen enthaltenen Komponenten oder muss weitergehend informiert werden?
2. Wird es für die Hansestadt Lübeck eine Übergangsfrist bei der Umsetzung der Verordnung geben? Wenn ja, wie lange wird die sein?
3. Nach der Verordnung müssen die Service-Kräfte über die in den Speisen enthaltenen Allergene die Gäste informieren. Wer schult die Service-Kräfte und wer hat dafür die Kosten zu übernehmen?
4. Was droht den Betrieben bei einem Verstoß gegen die Verordnung? Wie hoch sind die Bußgelder? Kann das zur Schließung von Betrieben führen?
5. Gibt es irgendwo Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung?
6. Wie wird die Hansestadt Lübeck die Einhaltung der Verordnung kontrollieren? Ist dafür genügend Personal vorhanden?
7. Falls mehr Personal für die Kontrollen benötigt wird: löst das Konnexität aus?
8. Die Gastronomen befürchten, dass die Gäste denken, dass das angebotene Essen nicht mehr die Qualität besitzt, die der Gast zu Recht erwartet. Wird es eine Information der Hansestadt Lübeck geben, in der darauf hingewiesen wird, dass die Gastwirte zu diesen Auszeichnungen verpflichtet sind?

Begründung:

Am 13. 12. dieses Jahres tritt die sogenannte „Lebensmittel-Informations-Verordnung“ für Gastronomie, Bäcker, Metzger usw. in Kraft. Die Stadt soll die Einhaltung dieser Verordnung überwachen, kontrollieren und bei Zuwiderhandlung Bußgelder verhängen. Die FDP-Fraktion wurde

von mehreren Betrieben auf diese Verordnung angesprochen.

Anlagen :

► Nr. VO/2014/02147
öffentlich

Lübeck, 17.11.2014

Anfrage

Bearbeitung: Anica Egidi (E-Mail: Anica.Egidi@luebeck.de Telefon: 122-2386)

Anfrage des AM Oliver Dedow bzgl. Anträge auf Kostenerstattung für Kinderbetreuung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

- Wie häufig wurde in den Jahren 2012 und 2013 und wenn bekannt auch in 2014 ein Antrag auf Kostenerstattung für die erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern bis einschl. 14 Jahren oder Pflegebedürftiger bei der Wahrnehmung eines Ehrenamtes in der Kommunalpolitik gestellt?
- Wurden Anträge abgelehnt und wenn ja warum?
- Wie verteilen sich die Anträge auf die Teilnahme an den Ausschüssen und der Bürgerschaftssitzung?
- Welche Kosten wurden erstattet?

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2014/02179
öffentlich

Lübeck, 26.11.2014

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Andrea Aewerdieck (E-Mail: andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Antwort zur Anfrage des AM Oliver Dedow bzgl. Anträge auf Kostenerstattung für Kinderbetreuung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.12.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.12.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Frage 1:

Wie häufig wurde in den Jahren 2012 und 2013 und wenn bekannt auch in 2014 ein Antrag auf Kostenerstattung für die erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern bis einschl. 14 Jahren oder Pflegebedürftiger bei der Wahrnehmung eines Ehrenamtes in der Kommunalpolitik gestellt?

Antwort 1:

Im Jahr 2012 wurde kein Antrag gestellt. Im Jahr 2013 sind drei Anträge gestellt worden; 2014 wurden bis zum heutigen Tag zwei Anträge im Büro der Bürgerschaft eingereicht.

Frage 2:

Wurden Anträge abgelehnt und wenn ja warum?

Antwort 2:

Es wurden keine Anträge abgelehnt.

Frage 3:

Wie verteilen sich die Anträge auf die Teilnahme

Antwort 3:

Es wurden wie unter Antwort 1 beschrieben jeweils für Ausschusssitzungen Anträge gestellt und genehmigt.

Frage 4:
Welche Kosten wurden erstattet?

Antwort 4:
2013 wurden 250,00 € erstattet; 2014 wurden 187,50 € erstattet.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐	Ja
☒	Nein

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☐	freiwillig
☒	vorgeschrieben durch: GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage 1)

Antwort:

Anlagen :

► **Nr. VO/2014/02150**
öffentlich

Lübeck, 18.11.2014

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von BM Andreas Zander: Verkauf Haus Engelswisch 23-29

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Nach vorliegenden Informationen gab es bereits im Jahre 2007 ein Kaufinteresse eines Anwohners am Haus Engelswisch 23-29. Dieser wollte das Haus zum Verkehrswert erwerben. Trotzdem wurde das Haus im Jahre 2012/13 deutlich unter dem gebotenen Kaufpreis an eine andere Interessentin ohne Bieterverfahren verkauft.

1. Wie kam es zu diesem Vertrag?
2. Warum wurde das Haus ohne Bieterverfahren für weniger als geboten verkauft?
3. Aus welchen Gründen hat die neue Eigentümerin den Vorzug bekommen?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2014/02151**
öffentlich

Lübeck, 18.11.2014

Anfrage

Bearbeitung: Sina Peisker (E-Mail: sina.peisker@luebeck.de Telefon: 122-2372)

Anfrage von AM Ragnar Lüttke im Hauptausschuss zur Straßenreinigungsgebühr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie hoch ist der Betrag, den die Stadt an Straßenreinigungsgebühren für ihre eigenen Gebäude zahlt? Wie hoch würde dieser Betrag nach der Erhöhung sein?
2. Wie viele in der Innenstadt lebenden EmpfängerInnen von Leistungen nach SGB II und SGB XII zahlen zukünftig die Erhöhung bzw. Kosten in welcher Höhe müssten dann von der Stadt übernommen werden?
3. Wie viele in der Innenstadt lebenden EmpfängerInnen von Leistungen nach SGB II und SGB XII werden aufgrund der Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr die Angemessenheitsgrenze überschreiten und somit Ihre Wohnung in der Innenstadt verlassen müssen?

Begründung:

Anlagen :



► **Nr. VO/2014/02165**
öffentlich

Lübeck, 25.11.2014

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Undine Wetter (E-Mail: undine.wetter@ebhl.de Telefon: 70760-101)

Antwort auf Anfrage von AM Ragnar Lüttke im Hauptausschuss zur Straßenreinigungsgebühr(VO 2014/02151)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.12.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.12.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von AM Ragnar Lüttke im Hauptausschuss zur Straßenreinigungsgebühr (VO/2014/02151)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Soziale Sicherung

Ergebnis:
Beantwortung der Fragen 2 und 3

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐	Ja
☒	Nein

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage 1)

Antwort:

Die Frage 1 wird von den Entsorgungsbetrieben Lübeck wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist der Betrag, den die Stadt an Straßenreinigungsgebühren für ihre eigenen Gebäude zahlt? Wie hoch würde der Betrag nach der Erhöhung sein?

Die Hansestadt Lübeck zahlt als Grundstückseigentümer für ihre eigenen Grundstücke Straßenreinigungsgebühren. Nach der aktuellen Kalkulation ist für die Periode ab dem 1. Januar 2015 ein Betrag von 1,9 Mio. EUR je Jahr angesetzt. Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt zusätzlich mit einem Anteil von 15 % (Allgemeininteresse) an den Gesamtkosten für

Straßenreinigung und Winterdienst gemäß Satzung. Ab 2015 liegt dieser Betrag bei 1,3 Mio. EUR je Jahr. In Summe leistet die Stadt zukünftig einen Betrag in Höhe von 3,2 Mio. EUR je Jahr für satzungsgemäße Leistungen. Für das laufende Jahr 2014 wird mit einer entsprechenden Belastung von 1,8 Mio. EUR gerechnet (Straßenreinigungsgebühren und Allgemeininteresse). Mit der neuen Gebührensatzung kommt es zu einer rechnerischen Erhöhung von 1,4 Mio. EUR. Weitere Angaben dazu finden sich auf Seite 6 der Begründung zur im Verfahren befindlichen Vorlage.

Die Fragen 2 und 3 werden durch den Bereich Soziale Sicherung wie folgt beantwortet:

2. Wie viele EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, welche BewohnerInnen der Innenstadt sind, zahlen künftig die Erhöhung bzw. Kosten in welcher Höhe entfallen dann auf die Stadt?

Die Anzahl der EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB II und XII können differenziert aus dem Armuts- und Sozialbericht 2012 entnommen werden (zur Innenstadt aus Seite 103). Inwieweit durch die Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr die Kosten der Unterkunft, die von der Hansestadt Lübeck als Sozialhilfeträger getragen werden, für den betroffenen Personenkreis tatsächlich steigen, ist nicht ermittelbar. Die Erhöhung der Reinigungsgebühr ist von verschiedenen Faktoren (Straße, Frontmeter, Anzahl der Parteien im Haus usw.) abhängig. Weiterhin ist zwar die Höhe der kalten Betriebskosten der LeistungsempfängerInnen bekannt, aber nicht, wie hoch darin der Anteil der Straßenreinigungsgebühr tatsächlich ist. Diese Daten werden nicht erhoben.

3. Wie viele EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden aufgrund der Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr die Angemessenheitsgrenze überschreiten und somit ihre Wohnung verlassen müssen?

Die kalten angemessenen Betriebskosten betragen nach dem "Schlüssigen Konzept" zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII im Jahr 2014 pro Quadratmeter angemessener Wohnfläche 1,91 EUR. Darin enthalten sind durchschnittlich 0,05 EUR Straßenreinigungsgebühren. Das entspricht 2,6 % der kalten Betriebskosten bzw. ca. 0,7 % der angemessenen Miete nach dem SGB II und XII. Ob allein die Erhöhung der Reinigungsgebühr eine Überschreitung der Mietobergrenze zur Folge haben wird, ist aus den unter 2) geschilderten Gründen nicht ermittelbar.

Der Erhöhungsbetrag der Betriebskosten durch die Straßenreinigungsgebühr der möglicherweise betroffenen LeistungsempfängerInnen in der Innenstadt würde im Verhältnis zur gesamten Bruttokaltmiete gering ausfallen. Eine Aufforderung zum Umzug (eigentlich zur Kostensenkung) ist eine Ermessensentscheidung, bei der der Überschreibungsbetrag der Mietobergrenze und die Wirtschaftlichkeit eines möglichen Umzuges abgewogen werden müssen. Es ist zu erwarten, dass die Erhöhung der Reinigungsgebühr nicht Auslöser einer Kostensenkungsaufforderung (ggf. durch Umzug) sein wird. Eine Aufforderung zur Kostensenkung kann allerdings trotzdem erfolgen, wenn noch andere Kostensteigerungsfaktoren der Bruttokaltmiete mit der Folge einer Überschreitung der Mietobergrenze zusammen kommen.

Anlagen :

Keine

Senator/in Bernd Möller

**Herr Bruno Böhm
fraktionsloses Mitglied
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

**► Nr. VO/2014/02186
öffentlich**

Lübeck, 27.11.2014

Antrag

Bearbeitung: Andrea Aewerdieck (E-Mail: andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Hamburg-Mail

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.12.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister möge eine Kosten/Nutzen Rechnung vorlegen bzgl. eines Anschlusses an das Vermarktungssystem Hamburg-Mail sowie alternativ zum Aufbau eines eigenen Systems z.B. (wie in Hamburg) in Zusammenarbeit mit Verlagshäusern (Madsack, Springer etc.).

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Bruno Böhm